

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

**Gesetz**

vom 12. Juni 2026

**über die Abänderung des Finalitätsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

**I.****Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBl. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

## Art. 1 Abs. 2 und 3

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen<sup>2</sup>.

3) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 110/2025 und 51/2026

<sup>2</sup> Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45)

Art. 3 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> und a<sup>ter</sup>

1) Institute sind:

- a<sup>bis</sup>) ein Zahlungsinstitut im Sinne des Zahlungsdienstegesetzes, ausgenommen eine natürliche oder juristische Person, für die eine Ausnahme nach Art. 11 des genannten Gesetzes gilt;
- a<sup>ter</sup>) ein E-Geld-Institut im Sinne des E-Geldgesetzes, das an einem System beteiligt ist, dessen Geschäft darin besteht, Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a auszuführen, und das für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieser Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge innerhalb dieses Systems haftet; ausgenommen sind juristische Personen, für die eine Ausnahmemöglichkeit nach Art. 30 des E-Geldgesetzes gilt;

## Art. 4

*Zentrale Gegenpartei*

Die zentrale Gegenpartei ist eine zentrale Gegenpartei im Sinne des Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>3</sup>.

## Art. 7 Abs. 1

1) Teilnehmer ist ein Institut, eine zentrale Gegenpartei, eine Verrechnungsstelle, eine Clearingstelle, ein Systembetreiber oder ein Clearingmitglied einer zentralen Gegenpartei mit einer Zulassung nach Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)

## II.

### Umsetzung und Durchführung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und der Richtlinie 98/26/EG (ABl. L 150 vom 7.6.2019, S. 296);
- b) Verordnung (EU) 2024/886 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro (ABl. L 2024/886 vom 19.3.2024).

## III.

### Änderung von Bezeichnungen

In Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a sowie Abs. 2, Art. 5, 6, 7 Abs. 2, Art. 8, 10 Abs. 1 Bst. a, Art. 13 und 14c ist die Bezeichnung "zentrale Vertragspartei" durch die Bezeichnung "zentrale Gegenpartei", in der jeweils grammatikalisch richtigen Form, zu ersetzen.

## IV.

### Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 12. Juni 2026 über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes in Kraft.

2) Kapitel II Bst. b (Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften) tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/886 in das EWR-Abkommen in Kraft.